

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS,
WISSENSCHAFT UND KUNST**

Kriterien

zur

Begutachtung von Lernmitteln

(Stand: Mai 2016)

- 1. Allgemeine Hinweise zur Abfassung des Gutachtens**
- 2. Kriterien zur Begutachtung von Lernmitteln**
 - 2.1 Vorbemerkung**
 - 2.2 Grundsätzliche Kriterien**
 - 2.3 Formale Vorgaben**
 - 2.4 Inhaltliche Kriterien und Vorgaben aus der Sicht des Lehrplans**
 - 2.5 Werbung**
- 3. Hinweise für einzelne Fächer in den verschiedenen Schularten**

1. Allgemeine Hinweise zur Abfassung des Gutachtens

1.1 Ein so vielschichtiges Gebilde wie ein Schulbuch kann nicht durch einfaches Abhaken eines Fragebogens beurteilt werden. Die im Folgenden aufgeführten Beurteilungskriterien sind als **Hilfen für den Gutachter** gedacht. Sie sollen sicherstellen, dass wichtige Gesichtspunkte Beachtung finden, sie müssen aber im Gutachten selbst durchaus nicht im Sinne einer Aufzählung ausdrücklich erscheinen. Insbesondere soll das Gutachten nicht aus einer bezifferten Aneinanderreihung der berücksichtigten Kriterien und der erteilten Qualifikationen ("ja", "nein", "fehlt" usw.) bestehen.

1.2 Für das Gutachten insgesamt gilt:

- Es soll **neutral und sachlich** abgefasst sein und weder Kritik an Autoren bzw. Verlag noch fachliche Belehrungen enthalten.
- Es muss **präzise** sein. Je genauer vorhandene Schwächen aufgezeigt werden, desto größer ist die Möglichkeit, das Lernmittel tatsächlich zu verbessern. Mängel formaler, sprachlicher, sachlicher und didaktischer Art sind mit Angabe der Seiten und, je nach Fall, der Abschnitte und der Zeilen aufzulisten und zu begründen. Formale Mängel (Rechtschreib-, Satzzeichen-, Ausdrucks-, Grammatikfehler) können zusätzlich zu der Erwähnung im Gutachten auch im Manuskript gekennzeichnet werden. Sollten sich Mängel einer bestimmten Art auf das ganze Werk erstrecken, so genügt es im Allgemeinen, mehrere Beispiele, deutlich als solche gekennzeichnet, anzugeben.
- **Mängel (bzw. Fehler) und Anregungen** müssen klar voneinander unterschieden werden.
- Am Ende des Gutachtens soll eine **eindeutige zusammenfassende Würdigung** erfolgen und daran anschließend entweder
 - eine **Empfehlung der Zulassung**, ggf. mit Hinweis auf erwünschte Änderungen vor Drucklegung bzw. bei einer Neuauflage, oder
 - eine **Empfehlung der Zulassung unter aufschiebenden Bedingungen**, wenn der Verlag ganz geringfügige Änderungen, die genau bezeichnet und vorgeschrieben werden sollen, vorzunehmen hat (z. B. ersatzlose Streichung

eines Satzes, einer Abbildung, eines bestimmten Abschnitts oder Ersatz einer Textpassage durch eine andere) oder

- eine **Empfehlung der Ablehnung**, ggf. mit Hinweisen für eine künftige Neubearbeitung.

1.3 Der **Termin** für die Vorlage beim Staatsministerium ist unbedingt einzuhalten. Stehen der Prüfung eines Lernmittels im begründeten Einzelfall Hindernisse entgegen, so ist dieses umgehend zurückzusenden. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, ist zunächst telefonisch mit dem zuständigen Fachreferat des Staatsministeriums abzuklären. Unnötige Verzögerungen sind in jedem Fall zu vermeiden.

1.4 Es wird darum gebeten, das Gutachten (in zweifacher Ausfertigung, davon die eine ohne, die andere mit Unterschrift) und das Lernmittel mit allgemeiner Anschrift (nicht an eine bestimmte Person) **über die Schulleitung, bei Grund-, Mittel- und Förderschulen direkt an das Staatsministerium** zu senden. Name und Bankverbindung des Gutachters (für das Gutachterhonorar) dürfen nur auf der unterschriebenen Ausfertigung erscheinen.

2. Kriterien zur Begutachtung von Lernmitteln

2.1 Vorbemerkung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die im Folgenden aufgeführten Kriterien nicht von gleichem Gewicht sind:

- Wenn z. B. ein Verstoß gegen die in § 3 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln dargestellten Anforderungen vorliegt, kann das Lernmittel nicht zugelassen werden. Nach § 3 ZLV können Lernmittel nur zugelassen werden, wenn sie
 - nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
 - die Anforderungen des Lehrplans erfüllen,
 - den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,

- im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
- keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.
- Werden dagegen **andere Kriterien nicht erfüllt**, so bezeichnet dies u. U. lediglich gewisse Schwächen eines Lernmittels, die leicht abgestellt werden können.
- Schließlich enthält der Katalog auch **Kriterien**, die auf das eine oder andere Lernmittel überhaupt **nicht angewandt** werden können.

2.2 Grundsätzliche Kriterien

2.2.1 Schulbücher müssen

- klar **strukturiert sein**
- das **selbstständige Lernen ermöglichen**

2.2.2 Grundlage für das Gutachten bildet die **Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)** in der jeweils neuesten Fassung.

2.2.3 Schulbücher müssen gemäß § 1 ZLV

- eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den **Lehrplänen** festgelegten Ziele, Inhalte und Kompetenzen herausgegeben sein,
- die **zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen** enthalten und entsprechende Lernprozesse anregen,
- als Lehr- und Nachschlagewerk verwendbar sein,
- den **gesamten Stoff eines Schuljahres oder Ausbildungsabschnitts** für ein bestimmtes Unterrichtsfach enthalten, soweit nicht zwingende organisatorische, fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern (ggf. sind zwingende fachliche oder pädagogische Gründe anzugeben) und
- - in gedruckter Form – nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen **mehnjährigen Gebrauch** geeignet sein. Sie dürfen insbesondere **keinen Raum (Leerstellen) für Eintragungen** durch die Schülerin bzw. den Schüler enthalten. Digitale

Schulbücher müssen so beschaffen sein, dass ihr Inhalt durch den Nutzer nicht verändert werden kann.

2.2.4 Folgende **Abweichungen** von den in der Nr. 2.2.3 genannten Anforderungen an Schulbücher sind möglich:

- Von den unter Nr. 2.2.3 aufgeführten inhaltlichen Anforderungen dürfen solche Erzeugnisse abweichen, die eine **besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen** enthalten (z. B. Lesebücher, Textsammlungen zu bestimmten landeskundlichen bzw. literarischen Themenkomplexen in den modernen Fremdsprachen, Atlanten, Formelsammlungen).
- Von der Forderung, die gesamten Inhalte und Kompetenzerwartungen eines Schul- bzw. Ausbildungsabschnitts abzudecken, dürfen solche Erzeugnisse abweichen, die eine **zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete** von im Verhältnis zum Gesamtstoff nicht unbedeutendem Gewicht durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung ermöglichen (Lernprogramme).
- Von der Forderung nach Abdeckung der gesamten Inhalte und Kompetenzerwartungen eines Schul- oder Ausbildungsabschnitts dürfen Schulbücher der **Förderschulen** und der **Schulen für Kranke** abweichen, deren Lehrplan nicht mehr nach Jahrgangsstufen aufgebaut, sondern in Förder- bzw. Schulstufen gegliedert ist, die jeweils zwei bzw. drei Jahrgangsstufen umfassen.

2.2.5 **Speziell für Arbeitshefte und Arbeitsblätter gilt nach § 2 ZLV:**

- Diese Lernmittel dienen der Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Lernstoffes. Sie müssen **nicht die gesamten** Inhalte und Kompetenzerwartungen **eines Schul- oder Ausbildungsabschnitts** für ein bestimmtes Fach erfassen; der ausgewählte Teilbereich muss jedoch im Titel oder Untertitel erkennbar sein. Insbesondere sind hier zu nennen: **Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfasst und nicht näher erläutert sind.**

- Sie dürfen **keine Schulbuchfunktion** übernehmen und müssen auch unabhängig vom zugehörigen Schulbuch vollumfänglich zu bearbeiten sein.

2.3 Formale Vorgaben¹

- **Druckbild und Textanordnung** müssen übersichtlich, Wichtiges muss hervorgehoben sein. Die **Illustrationen** müssen in einem sinnvollen Verhältnis zum Zweck des Lernmittels stehen.
- **Bilder und Zeichnungen** dürfen nicht nur der Illustration dienen, sondern müssen auch problemstellende, texterschließende oder -begleitende Funktion haben. Das Prinzip der Variation der Veranschaulichung muss berücksichtigt sein. Generell wird davon ausgegangen, dass bei der Veröffentlichung von Personenfotos einschließlich der dazugehörigen Texte eine rechtliche Absicherung erfolgt ist.
- Es soll ein **Stichwortverzeichnis**, u. U. auch ein kleiner **Nachschlageteil**, enthalten sein. In Atlanten und anderen als Hilfsmittel für Prüfungen zugelassenen Werken sind inhaltliche Erläuterungen jedoch nicht zulässig.
- Zusammenfassungen **und Regeln** sollen entsprechend des Sprach- und Aufnahmevermögens sowie des Sehvermögens der Schülerinnen und Schüler gestaltet sein.
- Das Lernmittel muss **regelmäßige und selbstständige Wiederholung** und die **Sicherung von Grundwissen und Grundfertigkeiten** ermöglichen und erleichtern. Eine deutliche Trennung von notwendigem Grundwissen bzw. Lernwissen, Übungsstoffen und bloßen Anregungen muss – auch für Schülerinnen bzw. Schüler und Eltern – erkennbar sein.
- Das Lernmittel soll – soweit es sich nicht um Bibeln, Lesebücher, Literaturgeschichten, Formelsammlungen und Atlanten handelt – ein aus Sicht des einzelnen Faches ausreichendes und vielfältiges Angebot an **(Haus-)Aufgabenstellungen und Übungsmaterialien** enthalten, das Wiederholen und Vertiefen (auch in Gruppen- und Partnerarbeit im Unterricht), selbstständiges Arbeiten sowie Differenzierung und individuelle Förderung ermöglicht.

¹ Die Erfüllung dieser Vorgaben kann bei Vorlage von Manuskripten vom Gutachter nur zum Teil überprüft werden.

- Die Fragen sollten auch Grundwissen einschließen. Die Übungsanweisungen müssen verständlich sein.
- Das Lernmittel soll ggf. **Hinweise auf ergänzende**, der Schülerin bzw. dem Schüler zugängliche und hilfreiche **Literatur und andere Materialien** enthalten (vgl. Nr. 2.5.2).
- Das Lernmittel darf alphanumerische oder sonstige Schlüssel enthalten, mit denen der Zugang zu einem kostenlosen digitalen online-Zusatzangebot ermöglicht wird („Mediencodes“). Die Mediencodes dürfen weder auf kostenpflichtige Materialien noch auf Internetseiten führen, die Werbung enthalten oder eine Anmeldung mit persönlichen Daten erfordern.
- Im Lernmittel dürfen keine Internetadressen (weder im Fließtext noch in den Übungsaufgaben) enthalten sein. Ausgenommen sind Internetadressen staatlicher Institutionen, wie z. B. www.bundesbank.de, www.bayern.landtag.de, www.statistisches.bundesamt.de etc., von denen nicht zu erwarten ist, dass sie sich in kurzen Zeitabständen ändern. Sofern Internetadressen Unterrichtsgegenstand sind (z. B. im Fach Informatik), dürfen sie außerdem in sachgerechter und die Bestimmungen des Werbeverbots eingehaltener Form (vgl. Nr. 2.5) in vertretbarem Umfang verwendet werden.
- Gedruckte Schulbücher müssen eine **gute Papier- und Druckqualität** aufweisen, der **Einband und die Bindung** sollen **haltbar** sein. Die Loseblattform kommt nur bei zwingenden fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen in Betracht. Schulbücher sollten auch – besonders für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Unterstufe an weiterführenden Schulen – nicht zu schwer sein.
- Wenn möglich, sollen gedruckte Schulbücher und Arbeitshefte auf **Umweltschutzpapier** gedruckt werden.
- Speziell für gedruckte **Arbeitshefte und Arbeitsblätter** gilt: Sie dürfen **zum jährlichen Verbrauch** durch Schülereintragungen bestimmt sein und müssen zumindest **geheftet** sein.
- Die Nutzung digitaler Erzeugnisse muss unabhängig von der Wahl des Endgerätes (z. B. PC, Mac, Tablet) und des Betriebssystems (z. B. Windows, iOS, Android) möglich sein.

2.4 Inhaltliche Kriterien und Vorgaben aus der Sicht des Lehrplans

2.4.1 Übereinstimmung mit rechtlichen Bestimmungen

Das Lernmittel muss sowohl mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Grundgesetz und Bayerische Verfassung, siehe hier insbesondere die in Art. 131 BV festgelegten obersten Bildungsziele) als auch mit den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze im förmlichen Sinne und Rechtsverordnungen) übereinstimmen. Zu den gesetzlichen Bestimmungen gehören sowohl solche schulrechtlicher Art (z. B. das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen), solche allgemeiner Art (z. B. urheberrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen) und für den jeweiligen Fachinhalt spezifische Regelungen (z. B. steuerrechtlicher Art, SLEinheiten). Dabei ist jeweils die neueste Rechtslage zu berücksichtigen bzw., soweit angezeigt, sind Veränderungen sichtbar zu machen.

2.4.2 Übereinstimmung mit dem Lehrplan

- Schulbücher müssen **alle Ebenen** des Lehrplans berücksichtigen.
- In Schulbüchern dürfen keine im Lehrplan vorgeschriebenen **Inhalte und Kompetenzen** fehlen. Lernmittel dürfen über die Ziele, Inhalte und ausgewiesenen Kompetenzen des Lehrplans nicht wesentlich hinausgehen.
- **Texte, Bilder, Graphiken, Animationen, Interaktionen, Filmsequenzen** usw. müssen den Zielen, Inhalten und den im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen entsprechen.
- Lernmittel sollen den fächerübergreifenden Auftrag zur **Pflege der deutschen Sprache** berücksichtigen, wobei der süddeutsche Sprachstandard leitend sein soll.

2.4.3 Darstellung und Auswahl

Die Darstellung der Lerninhalte, deren Bezug zu den Kompetenzerwartungen und die Auswahl der verwendeten Texte, Zitate und Bilder müssen **ausgewogen** sein. Lernmittel dürfen keine Indoktrination enthalten. Personen und Personengruppen dürfen **nicht diskriminierend** dargestellt werden. Bei der Darstellung z. B. der deutsch-

jüdischen Geschichte ist auf eine umfassende Sichtweise zu achten. Auf die Orientierungshilfe des Leo-Baeck-Instituts, Frankfurt am Main, abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/1640/deutsch-juedische-geschichte-handreichung-fuer-den-unterricht-erschienenen.html>, wird verwiesen.

2.4.4 Gleichberechtigung

Es ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen gleichberechtigt dargestellt sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 118 Abs. 1 und 2 BV). Die Lebenswirklichkeit von Frauen in unserer Gesellschaft sowohl im Hinblick auf Belastungen und Konflikte wie auch hinsichtlich ihrer Teilnahme am Berufsleben und am öffentlichen Leben muss ausreichend dargestellt werden. Das Lernmittel darf nicht der Entwicklung einseitiger Vorstellungen über die Position oder die Lebensgestaltung von Männern und Frauen in Gesellschaft und Familie oder in anderen Formen des Zusammenlebens Vorschub leisten.

2.4.5 Integrationsgedanke

Das Lernmittel soll den **vorurteilsfreien Umgang mit Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, unterschiedlicher sexueller Orientierung sowie aus verschiedenen Kultur- und Sprachräumen** fördern.

2.4.6 Inklusionsauftrag

Das Lernmittel soll Möglichkeiten des vorbehaltlosen Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen aufzeigen sowie inklusive Aspekte auch hinsichtlich der Illustration berücksichtigen. Aspekte wie Toleranz oder der Umgang mit Heterogenität müssen an geeigneter Stelle aufgegriffen werden. Lernmittel, Materialien und Aufgabenstellungen sollten soweit möglich an die individuellen Vorkenntnisse und vorhandenen Kompetenzen des Einzelnen anknüpfen, eine natürliche Differenzierung sowie einen produktiven Umgang mit Heterogenität ermöglichen.

2.4.7 Medienbildung

Das Lernmittel soll einer Medienbildung dienen, die möglichst alle Formen von Druckwerken bis hin zu digitalen Medien gleichermaßen berücksichtigt. Diese Medienbildung soll Kindern und Jugendlichen Werteorientierung, Wahrnehmungs- und

Urteilsvermögen, Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Kommunikationsfähigkeit vermitteln sowie ihre Kreativität anregen. Die Heranwachsenden sollen sich der Bedeutung und der Wirkung der Medien auf das Individuum und die Gesellschaft bewusst werden und lernen, mit Medien kompetent umzugehen.

2.4.8 Fächerverbindende und fächerübergreifende Aspekte

Lernmittel sollen nach Möglichkeit fächerverknüpfende Aspekte beinhalten, Querverbindungen zu anderen Fächern aufzeigen und die Wahrnehmung fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsaufgaben unterstützen. Dies kann allerdings immer nur in begrenztem Umfang geleistet werden. Die Herstellung eines fächerübergreifenden Bezugs sowie die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist primär Aufgabe der Lehrkraft und des Unterrichts. Von Fach zu Fach unterschiedlich – etwa durch inhaltliche Einbindung, durch Hinweise oder Arbeitsaufgaben – können Lernmittel Anregungen bieten. Die Aufnahme fächerübergreifender Aspekte darf nicht zu Lasten der inneren Geschlossenheit eines Lernmittels gehen; das fachliche Stoffangebot darf nicht beeinträchtigt werden.

2.4.9 Sachrichtigkeit und methodischer Ansatz

- Das Lernmittel muss den **neuesten gesicherten Stand der Fachwissenschaft und Fachdidaktik** berücksichtigen. In der Wahl des methodischen Ansatzes ist der Autor grundsätzlich frei, soweit nicht Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den jeweiligen Fachlehrplan vorgenommen werden. Entscheidend für die Beurteilung der Methode ist ihre jeweilige Eignung.
- Das Lernmittel darf **keine sachlichen Fehler** enthalten.

2.4.10 Altersgemäßheit und Verständlichkeit

- Das Lernmittel muss **alters- und schulartgemäß** gestaltet sein hinsichtlich seines inhaltlichen Aufbaus, des methodischen Vorgehens (z. B. Anknüpfung an Erfahrungen der Schülerin bzw. des Schülers) und der verwendeten Fachsprache.
- Es muss die im Lehrplan ausgewiesenen Lerninhalte und Kompetenzen so darbieten, dass diese in der nach der Stundentafel verfügbaren tatsächlichen Unterrichtszeit in **angemessenem Lerntempo** bewältigt werden können. Zu berücksichtigen ist auch die individuelle Lerngeschwindigkeit der Schülerin bzw. des Schülers.

sichtigen ist dabei auch die Unterrichtszeit, die für das Einüben des Gelernten und für das Feststellen des Lernfortschritts gewährt wird.

2.4.11 Motivation

- Das Lernmittel muss Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrkräften genügend Motivation im Sinne der Ziele, Inhalte und Kompetenzen sowie der didaktischen Schwerpunkte des Lehrplans bieten. Dazu soll es z. B.
 - in sinnvoller Weise nach Lerneinheiten gegliedert sein,
 - das Neue umsichtig mit dem verknüpfen, was die Schülerinnen bzw. Schüler bereits gelernt haben,
 - vielfältige Formen der Anschaulichkeit bieten,
 - eine aktivierende, die individuellen Begabungen und Interessen der Schülerinnen bzw. Schüler einbindende Gestaltung des Unterrichts unterstützen,
 - offene Lernsituationen schaffen, die eine eigenständige Reflektion und Lösung von Problemen fördern, und
 - zusätzliche Anregungen (etwa für Partner- und Gruppenarbeit, Lernspiele, Projektarbeit) enthalten.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu angeregt werden, sich auch über die Schule hinaus mit den Lerninhalten zu beschäftigen. Deshalb sollte das Lernmittel durch Arbeitsanweisungen und Fragen zu **Eigentätigkeit** anregen.

2.4.12 Softwarespezifische Lernmittel

In Fächern wie „Informatik“, „Informationstechnologie“ oder „Informationsverarbeitung“ können **softwarespezifische Lernmittel auch als Schulbuch** und damit lernmittelfrei zugelassen werden, sofern sie die formalen und inhaltlichen Anforderungen an ein Schulbuch (vgl. § 1 der ZLV) erfüllen.

2.4.13 Aufgabenstellungen

Die in den Lernmitteln enthaltenen **Aufgabenstellungen** sollen so weit wie möglich realistische Situationen enthalten und damit einen Lebensweltbezug ermöglichen. Dabei ist insbesondere auch auf eine Orientierung an aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und nachhaltigen Wirtschaftsweisen sowie auf eine rücksichtsvolle Behandlung der Umwelt zu achten. Die Lernmittel sollen offene Fragestellungen enthal-

ten, welche den Schülern Gelegenheit zur Entwicklung eigener Hypothesen und Lösungswege geben. Sie sollen auch dazu animieren, eigene Fragestellungen zu formulieren. Zudem sollen sie sich auf vielfältige Materialien beziehen und damit die Fähigkeit der Schüler, mit unterschiedlichen Darstellungsformen (Text, Diagramm, Abbildung usw.) umgehen zu können, fördern.

2.5 Werbung

2.5.1 Mit Ausnahme der unter Nr. 2.5.2 und Nr. 2.5.3 genannten Fälle ist jede für den Unterricht nicht erforderliche **Werbung unzulässig**, gleichgültig ob es sich etwa um Werbung für Firmen, Interessengruppen oder politische Parteien handelt. Als Werbung sind grundsätzlich Nennungen von Namen bzw. Erzeugnissen bestimmter Firmen, Abbildungen mit erkennbaren Firmennamen und -emblem sowie Hinweise auf andere Erzeugnisse des eigenen Verlages zu verstehen.

2.5.2 In folgenden Fällen handelt es sich **nicht um Werbung** im Sinne von § 3 Nr. 5 ZLV:

- **Hinweise auf weiterführende und ergänzende, der Schülerin bzw. dem Schüler zugängliche Literatur** zu einem im Lernmittel behandelten Thema, z. B. in Form von Fußnoten oder in einem eigenen Anhang, sind zulässig. Sie müssen sachbezogen sein und dürfen in der Regel nicht nur Werke des betreffenden Verlages enthalten. **Nicht akzeptiert werden Hinweise auf weitere Erzeugnisse des Verlages**, die nicht als einschlägige weiterführende Literatur zu dem behandelten Sachgebiet bezeichnet werden können. Auch soll in einem Teilband eines Werkes Werbung für weitere Bände desselben Werkes unterbleiben.
- Auf **Begleitmaterial**, das zu einem Lernmittel für die Benutzung durch die Schülerin bzw. den Schüler herausgegeben wird (z. B. digitale Datenträger, Arbeitshefte oder Arbeitsblätter), kann in demselben Lehrwerk hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis darf jedoch nicht plakativ-aufdringlich sein und er darf sich nur auf eigens zur Verwendung mit dem betreffenden Lernmittel bestimmtes ergänzendes Material beziehen. **Bestellkarten** für Produkte des Verlags dürfen in Schulbüchern **nicht enthalten** sein.

2.5.3 Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Werbung für den Unterricht notwendig und daher zulässig ist, sowie Fälle, in denen trotz Nennung von Firmennamen oder Erzeugnissen keine Werbung zu unterstellen ist.

So kann beispielsweise ein Firmenname für ein bestimmtes Produktionsverfahren (z. B. Siemens-Martin) stehen, das Gegenstand des Unterrichts ist.

Wo das Thema Werbung als solches lehrplangemäß im Unterricht behandelt wird, sind konkrete Beispiele zulässig. Gleiches gilt z. B. für Warenzeichen als Unterrichtsgegenstand.

Nicht zu beanstanden ist die Abbildung von Vordrucken von Geldinstituten (Überweisungsformulare, Schecks, Wechsel etc.), auch wenn daraus eindeutig hervorgeht, um welches Geldinstitut es sich handelt. Voraussetzung ist jedoch, dass hierbei nicht eine bestimmte Bank oder Sparkasse einseitig bevorzugt wird.

Wo in Lernmitteln bei Beispielen für Rechnungen, Geschäftsbriefe o. Ä. Briefköpfe mit Firmennamen abgebildet werden, sind nur fiktive Firmennamen zulässig.

3. Hinweise für einzelne Fächer in den verschiedenen Schularten

Über die allgemeinen Kriterien hinaus ist in einzelnen Fächern einer bestimmten Schulart das Lernmittel unter besonderen Fragestellungen zu beurteilen. Solche **fachspezifischen Hinweise für die einzelnen Schularten** finden sich ebenfalls im Internet unter demselben Link.